

**Reglementsvorlage EGV  
1.12.2014**

# **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT**

vom

01 Januar 2015

Verteiler:

- Tiefbaukommission
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 03.11.2014

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. ORGANISATION UND AUFSICHT</b>	<b>4</b>
Art 1 Aufsicht, Vollzug .....	4
Art 2 Unterhalt des Friedhofes.....	4
Art 3 Personal .....	4
<b>B. BESTATTUNGSWESEN</b>	<b>4</b>
Art 4 Melden von Todesfällen .....	4
Art 5 Bestattung.....	4
Art 6 Orientierung .....	4
Art 7 Aufbahrung .....	5
Art 8 Besuch in der Aufbahrungshalle .....	5
Art 9 Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle .....	5
Art 10 Beerdigungszeiten .....	5
<b>C. FRIEDHOF</b>	<b>5</b>
Art 11 Art der Grabstätten .....	5
Art 12 Grabmasse .....	5
Art 13 Erdbestattungen in Reihen- und Kindergräbern .....	6
Art 14 Urnen in Erdbestattungsgräbern .....	6
Art 15 Anzahl Beisetzungen .....	6
Art 16 Dauer der Beisetzungen .....	6
Art 17 Grabruhe.....	6
Art 18 Grabsteine .....	6
Art 19 Grabfelder.....	7
Art 20 Fristen für das Setzen der Grabsteine.....	7
Art 21 Räumung von Grabfeldern.....	7
Art 22 Anpflanzung und Unterhalt.....	7
Art 23 Pflege der Anpflanzung und Grabschmuck .....	7
Art 24 Höhe der Pflanzen .....	7
Art 25 Unterhalt der Gräber ohne Angehörige .....	7

<b>D. GEBÜHREN</b>	<b>8</b>
Art 26 Transportkosten .....	8
Art 27 Kostenträger bei auswärtiger Beerdigung .....	8
Art 28 Kostenträger bei Minderbemittelten.....	8
<b>E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art 29 Haftpflicht.....	8
Art 30 Rechtsschutz .....	8
Art 31 Inkraftsetzung und Aufhebung des bisherigen Rechtes.....	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf § 145 und 146 des Sozialgesetzes vom 21. Januar 2007 (BGS 831.1) beschliesst:

### A. ORGANISATION UND AUFSICHT

- |       |                          |   |
|-------|--------------------------|---|
| Art 1 | Aufsicht, Vollzug        | <p><sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die Tiefbaukommission wird mit dem Vollzug beauftragt.</p> |
| Art 2 | Unterhalt des Friedhofes | <p><sup>1</sup> Für den Unterhalt des Friedhofes sind der Gemeindearbeiter sowie Zusatzpersonen zuständig.</p>  |
| Art 3 | Personal                 | <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt Sargträger auf die ordentliche Amtsdauer. Der Gemeindearbeiter übernimmt zugleich das Amt des Bestatters.</p>                             |

### B. BESTATTUNGSWESEN

- |       |                        |  |
|-------|------------------------|--|
| Art 4 | Melden von Todesfällen | <p><sup>1</sup> Der Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung Neuendorf zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer religiösen Bestattung ist die Kirchengemeindeleitung der entsprechenden Religion zu benachrichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn ein Beerdigungsgottesdienst in der römisch-katholischen Kirche von Neuendorf stattfinden soll, ist in jedem Fall die zuständige römisch-katholische Kirchengemeindeleitung zu verständigen.</p> |
| Art 5 | Bestattung             | <p><sup>1</sup> Die Verstorbenen werden in der Regel im Friedhof ihrer letzten Wohnsitzgemeinde bestattet.</p> <p><sup>2</sup> Auswärtige können auf Wunsch in Neuendorf bestattet werden. Die Bestattungsbewilligung wird auf Antrag hin durch die Tiefbaukommission erteilt.</p>   |
| Art 6 | Orientierung           | <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung orientiert den Bestatter (Gemeindearbeiter), die Sargträger sowie den/die AufbahrungshallenabwartIn.</p>  |

- Art 7 Aufbahrung
- <sup>1</sup> Die Särge oder Urnen können in der Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.
  - <sup>2</sup> Die Leiche darf offen aufgebahrt werden, sofern dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen nicht untersagt werden muss.
  - <sup>3</sup> Reichen die Aufbahrungsplätze nicht aus, wird zusammen mit den Angehörigen in einer Nachbargemeinde für Ersatz gesorgt. Die Einwohnergemeinde übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.
  - <sup>4</sup> In der Aufbahrungshalle dürfen ausschliesslich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kerzen benutzt werden.
- Art 8 Besuch in der Aufbahrungshalle
- <sup>1</sup> Die in der Aufbahrungshalle aufgebahrten Leichen können während der festgesetzten Öffnungszeiten besucht werden.
- Art 9 Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle
- <sup>1</sup> Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle sind wie folgt festgelegt: täglich von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
- Art 10 Beerdigungszeiten
- <sup>1</sup> Die Beerdigungszeiten sind von Montag bis Freitag und Samstagmorgen festgesetzt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

## C. FRIEDHOF

### 1. Grabstätten

- Art 11 Art der Grabstätten
- <sup>1</sup> Folgende Grabstätten werden auf dem Friedhof Neuendorf angeboten:
    - Erdbestattungsgrab Erwachsene
    - Erdbestattungsgrab Kinder
    - Urnengrab im 8-eck Erwachsene und Kinder
    - Urnengrab mit Pultstein Erwachsene und Kinder
    - Urnen-Gemeinschaftsgrab
- Art 12 Grabmasse
- <sup>1</sup> Die Grabtiefen sind wie folgt festgelegt:
 

- Erdbestattungsgrab Erwachsene	1,8 m tief
- Erdbestattungsgrab Kinder	1,2 m tief
- Urnengrab im 8-eck Erwachsene und Kinder	0,8 m tief
- Urnengrab mit Pultstein Erwachsene und Kinder	0,8 m tief
- Gemeinschaftsgrab	0,8 m tief
  - <sup>2</sup> Die Grösse der Grabumrandung beträgt maximal 65 cm in der Breite, 145 cm in der Länge und 18 cm in der Höhe.

## FRIEDHOFREGLEMENT

- Art 13 Erdbestattungen in Reihen- und Kindergräbern
- <sup>1</sup> Für Erdbestattungen werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Reihengräber unterschieden:
- Reihengräber für Erwachsene und Kinder
  - Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre
- Art 14 Urnen in Erdbestattungsgräbern
- <sup>1</sup> Urnen können auch als Erstbestattung in einem Erdbestattungsgrab beerdigt werden.
- Art 15 Anzahl Beisetzungen
- <sup>1</sup> In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Leiche beerdigt werden.
- <sup>2</sup> Während der Dauer der geltenden Ruhezeit dürfen zusätzlich höchstens folgende Urnen beigesetzt werden:
- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| - Erdbestattungsgrab Erwachsene | zwei Urnen |
| - Erdbestattungsgrab Kinder     | eine Urne  |
| - Urnengrab im 8-eck            | eine Urne  |
| - Urnengrab mit Pultstein       | eine Urne  |
- Art 16 Dauer der Beisetzungen
- <sup>1</sup> Bis 12 Jahre nach dem ersten Todesfall dürfen im selben Grab weitere Urnen beigesetzt werden. Einer späteren Beisetzung kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Hinterbliebenen und dem Gemeindepräsidenten stattgegeben werden.
- Art 17 Grabruhe
- <sup>1</sup> Die Grabruhe für alle Gräber beträgt mindestens 20 Jahre. Eine ewige Grabruhe wird in keinem Fall zugelassen.
- <sup>2</sup> Diese Zeitspanne kann bei einer späteren Beisetzung nach Art. 16 nicht mehr garantiert werden. Eine Einverständniserklärung muss durch die Hinterbliebenen unterzeichnet werden.
- Art 18 Grabsteine
- <sup>1</sup> Auf dem Friedhof in Neuendorf werden einheitliche Grabsteine verwendet. Als Grabsteine werden bezeichnet:
- Grabkreuz
  - Grabsäule
  - Schriftplatte (für Achteck-Urnengrab mit Schriftplatte)
  - Urnenpultsteine
- <sup>2</sup> Der Steinbildhauer wird von der Tiefbaukommission bestimmt.
- <sup>3</sup> Die Erdbestattungsgräber müssen mit einem Grabkreuz oder einer Grabsäule versehen werden (gemäss Anhang I).
- <sup>4</sup> Die Art des Steines wird in jedem Falle von der Tiefbaukommission bestimmt.
- <sup>5</sup> Die einheitliche Einfassung muss in jedem Falle gesetzt werden.
- <sup>6</sup> Der Grabstein oder die Schriftplatte muss eine einheitliche Gravur enthalten. Der Text auf den Steinen soll nur Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr enthalten.
- <sup>7</sup> Je nach Religion kann beim Grabstein ausser dem Grabkreuz, ein der Glaubensrichtung entsprechendes Symbol der Weltreligionen, gemäss Vorgaben der Tiefbaukommission eingraviert werden.

- Art 19 Grabfelder <sup>1</sup> Je nach Wahl des Grabsteines (gemäss Art. 18 Absatz.3) wird die Bestattung auf dem dafür vorgesehenen Grabfeld vorgenommen.
- Art 20 Fristen für das Setzen der Grabsteine <sup>1</sup> Spätestens 2 Jahre nach der Bestattung werden die Grabsteine von der Gemeinde gesetzt.
- Art 21 Räumung von Grabfeldern <sup>1</sup> Müssen Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit zur Wiederbenützung geräumt werden, werden die Hinterbliebenen rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Publikation aufgefordert, die Grabstätte zu räumen.  
<sup>2</sup> Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der Frist, welche von der Tiefbaukommission festlegt wird, die Einwohnergemeinde.

## 2. Unterhalt der Gräber

- Art 22 Anpflanzung und Unterhalt <sup>1</sup> Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Sie können die Besorgung der Gräber einem Gärtner oder einer Drittperson überlassen.
- Art 23 Pflege der Anpflanzung und Grabschmuck <sup>1</sup> Die Gräber sind von Unkraut frei zu halten. Die Pflanzen dürfen die Nachbargräber nicht stören. Verwelkte Blumen und Kränze sind in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- Art 24 Höhe der Pflanzen <sup>1</sup> Die Pflanzen dürfen bei allen Gräbern eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen. Bei allen Gräbern soll die Inschrift nicht verdeckt werden.
- Art 25 Unterhalt der Gräber ohne Angehörige <sup>1</sup> Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind von der Tiefbaukommission auf Kosten der Gemeinde mit einer ausdauernden Grünbepflanzung zu versehen.

**D. GEBÜHREN**

- Art 26 Transportkosten  
1 Die Transportkosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.
- Art 27 Kostenträger bei auswärtiger Beerdigung  
1 Wird eine in der Gemeinde Neuendorf wohnhaft gewesene Person auswärts beerdigt, entrichtet die Gemeinde den Angehörigen einen Betrag von Fr. 300.--.
- Art 28 Kostenträger bei Minderbemittelten  
1 Bei Minderbemittelten entscheidet der Gemeinderat über eine Reduktion oder einen Kostenerlass. Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist anzustreben.

**E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art 29 Haftpflicht  
1 Die Gemeinde Neuendorf lehnt jede Haftpflicht für Unfälle aller Art, für Schäden an Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und anderen auf Grabstätten niedergelegten Gegenständen ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse, Grabsenkungen usw. entstehen könnten.
- Art 30 Rechtsschutz  
1 Gegen Entscheide der Tiefbaukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.  
2 Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1).
- Art 31 Inkraftsetzung und Aufhebung des bisherigen Rechtes  
1 Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.



Vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. November 2014.  
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2014.

Beschluss der Gemeindever-  
sammlung vom  
1. Dezember 2014

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

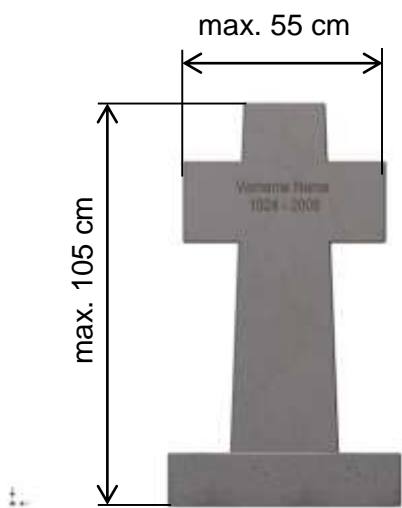
Gemeindepräsident:  
Rolf Kissling

Gemeindeverwalterin:  
Regula Steccanella

Genehmigung durch das De-  
partement des Innern vom

Anhang I

Grabsteinform: Grabkreuz



Grabsteinform: Grabsäule

